

408 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Hauptausschusses

über die Regierungsvorlage (399 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, womit die Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, ergänzt wird (1. Vermögensverfallsamnestienovelle).

Der Nationalrat hat am 18. Juli 1956 ein Bundesverfassungsgesetz (BGBl. Nr. 155/1956) beschlossen, mit welchem Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden (Vermögensverfallsamnestie). Es handelte sich dabei im wesentlichen um die Amnestierung von wegen sogenannter Formaldelikte Verurteilten, die keinen höheren Rang in nationalsozialistischen Organisationen innehatten.

Nach dem genannten Bundesverfassungsgesetz ist in jenen Fällen, in denen wegen einer der in § 2 der Vermögensverfallsamnestie angeführten strafbaren Handlungen durch ein gerichtliches Urteil der Verfall eines Vermögens ausgesprochen worden und dieses hiedurch auf den Bund übergegangen ist, das verfallene Vermögen über Antrag zu erstatten. Weiters kann auf Grund der Vermögensverfallsamnestie verfallenes Vermögen solcher Personen, die nicht unter den vorzitierten § 2 fallen, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unentgeltlich rückübertragen werden. § 6 des Gesetzes statuierte Ausnahmen von der Erstattung beziehungsweise Rückübertragung, und zwar in Z. 1 für seinerzeit entzogene Vermögen, die vom geschädigten Eigentümer nicht rechtzeitig in Anspruch genommen worden sind, und in Z. 2 für gewisse ehemals deutsche Vermögenswerte in Österreich. Die letztere Bestimmung trug dem Artikel 22 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, Rechnung. Das Fehlen der in § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie ausgesprochenen Einschränkung der Erstattung hätte insofern zu einer unterschiedlichen Behandlung ehemaliger Eigentümer deutscher Vermögenswerte geführt, als ein zu Vermögensverfall Verurteilter nach den Bestim-

mungen der Vermögensverfallsamnestie sein Vermögen erstattet bekommen hätte, während bei einem nichtverurteilten ehemaligen Eigentümer deutscher Vermögenswerte eine Übertragung seines gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangenen Vermögens im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Vermögensverfallsamnestie nicht erfolgen konnte. Durch die Ausnahmebestimmung des § 6 Z. 2 sollte sohin eine Besserstellung des verurteilten deutschen Eigentümers vermieden werden.

Aus diesen eben besprochenen Bestimmungen des § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie in Zusammenhang mit den Bestimmungen des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (BGBl. Nr. 165/1956, § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1) ergibt sich, daß Vermögenswerte von Verurteilten, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, von der Erstattung beziehungsweise Rückübertragung des verfallenen Vermögens ausgenommen sind. Die Beibehaltung dieses Erstattungsverbotens gegenüber solchen deutschen Staatsangehörigen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis einschließlich 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, erscheint insbesondere im Hinblick auf § 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes nicht mehr gerechtfertigt. Dieser § 12 besagt in seinem Abs. 1 wörtlich: „Aus dem ehemaligen Eigentum einer deutschen physischen Person in das Eigentum der Republik Österreich übergegangene Vermögenswerte gelten als am Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages dieser physischen Person übereignet, wenn sie spätestens am 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat.“

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf 399 der Beilagen sieht nunmehr vor, daß die eine Ausnahme enthaltende Bestimmung des § 6 Z. 2 Vermögensverfallsamnestie dahin ergänzt wird, daß die Ausnahme nicht Platz zu greifen hat, wenn es sich bei den Personen, deren

Vermögen für verfallen erklärt worden ist, um Personen handelt, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis einschließlich 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben. Ist jedoch eine solche Person, deren Vermögen verfallen ist, noch vor dem Ende des genannten Zeitraumes verstorben, ohne die österreichische Staatsbürgerschaft erworben zu haben, so können allfällige Erben — auch wenn sie bis zum 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben — keinen Anspruch auf Erstattung geltend machen. Die Gründe für diese Regelung sind in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zu Artikel I dargelegt. Der Artikel II des Geetzentwurfes enthält die erforderlichen Fristenbestimmungen.

Dr. Hetzenauer
Berichterstatter

Die in Rede stehende Regierungsvorlage wurde vom Hauptausschuß in seiner Sitzung vom 13. Feber 1958 in Verhandlung genommen. Es ergriffen hiebei außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Pfeifer und der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Withalm das Wort.

Die Regierungsvorlage wurde unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Hauptausschuß stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (399 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Feber 1958.

Dr. Hurdes
Obmann